

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Fernwärme Bergkirchen GmbH

- Stand Februar 2014 -

1. Geltungsbereich, salvatorische Klausel

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten, soweit nicht zwischen der Fernwärme Bergkirchen GmbH (nachstehend fwb genannt) und dem Auftragnehmer (nachstehend AN genannt) schriftlich etwas anderes vereinbart wird, für alle von der fwb in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden; über Änderungen der Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird die fwb den AN in diesem Falle unverzüglich informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nur Bestandteil dieses Vertrages, wenn und soweit sie von der fwb ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Dies gilt auch dann, wenn die fwb in Kenntnis der AGB des AN dessen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame zu ersetzen oder eine unerkannte Regelungslücke dergestalt zu schließen, dass der mit der Vereinbarung erstrebte wirtschaftliche Erfolg erreicht wird.

2. Schriftform, Vertragsschluss, Bestellungen

Lieferverträge und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, im Übrigen genügt Textform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Der Vertrag kommt zustande, wenn der fwb die vom AN gegengezeichnete Bestellung zugeht. Sofern der AN die Bestellung nicht innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Bestellung der fwb bestätigt oder die bestellte Ware/ Leistung vorbehaltlos (ab-)liefert, ist die fwb berechtigt, von dem Vertrag unter Ausschluss jeglicher Ersatzansprüche des AN zurückzutreten oder seine Bestellung - auch in Textform - zu widerrufen.

Auf offensichtliche Fehler der Bestellung der fwb hat der AN zum Zwecke der Korrektur und Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

3. Preise, Neben- und Transportkosten

Die vereinbarten Preise sind Festpreise für die Dauer des Vertrages. Hinsichtlich der Neben- und Transportkosten vereinbaren die Parteien gemäß Incoterms 2010 DAP fwb incl. Verpackungskosten („delivered at place“), d. h. inklusive aller Kosten bis zum Entladen der Ware an dem benannten Bestimmungsort. Soweit nicht anders vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer. Ist die Erstattung von Nebenkosten durch die fwb ausdrücklich vereinbart, sind diese vom AN zu verauslagern und in den Rechnungen unter Beifügung der Belege gesondert auszuweisen.

4. Ausführung des Vertrages, Beachtung von Vorschriften, Nachunternehmer

Der AN verpflichtet sich, bei Erfüllung des Vertrages die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und Auflagen zu beachten. Die Lieferung oder Leistung muss insbesondere dem neusten Stand der Sicherheits-, Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs-, einschließlich Norm-, DIN-, VDE- und sonstigen üblichen Regeln der Technik und Vorschriften entsprechen. Für elektronische Bauteile ist insbesondere die IEC 61850 zu beachten. Nach solchen Vorschriften erforderliche Vorrichtungen hat der AN innerhalb des vereinbarten Preises mitzuliefern. Die Lieferung und Leistung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung, insbesondere den festgelegten Spezifikationen und sonstigen Ausführungsvorschriften der fwb, entsprechen und ausgeführt werden. Tritt zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eine nicht nur unwesentliche Änderung der vorgenannten gesetzlichen, behördlichen oder technischen Vorschriften oder den Regeln der Technik ein, ist der AN verpflichtet, in zumutbarem Umfang und im Einvernehmen mit der fwb, jeweils nach neuestem Stand von Wissenschaft und Technik zu liefern.

Der AN gewährleistet die Güte und Zweckmäßigkeit der Lieferung hinsichtlich Material, Konstruktion, Ausführung und Funktion und der zur Lieferung gehörenden Unterlagen (Zeichnungen, Pläne u. ä.).

Alle für Abnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur erforderlichen Unterlagen (Prüfprotokolle, Werkzeuge, Zeichnungen, (Wartungs-) Pläne, Bedienungsanweisungen u. ä.) hat der AN, erforderlichenfalls in vervielfältigungsfähiger Form, kostenlos mitzuliefern.

Der AN darf die Ausführung der Lieferung/ Leistung oder einzelner Teile hiervon nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der fwb an Dritte übertragen. Die Nachunternehmer sind vom AN zu benennen.

5. Lieferzeit, Beschaffungsrisiko, Annahmeverzug

Die in der Bestellung oder dem Vertrag festgelegten Liefer- und Leistungszeiten sind bindend. Eine vereinbarte Lieferzeit beginnt mangels anders lautender Vereinbarungen mit dem Vertragsschluss und beträgt 2 Wochen. Sind Verzögerungen zu erwarten, so hat der AN dies unter Angabe der Gründe und der mutmaßlichen Dauer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen trägt, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, der AN.

Für den Fall des Eintritts des Annahmeverzuges der fwb gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss der fwb seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung der fwb eine bestimmte/ bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich die fwb zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen ist die fwb nicht verpflichtet.

6. Prüfungsrecht

Die fwb und von ihr Beauftragte sind berechtigt, sich beim AN innerhalb der Betriebsstunden von der vertragsmäßigen Ausführung des Auftrages unterrichten zu lassen, an werkseigenen Prüfungen des AN teilzunehmen und eigene Prüfungen vorzunehmen. Die Kosten für diese von der fwb veranlassten Prüfungen trägt dieser selbst. Beauftragt der AN Nachunternehmer, hat er Sorge dafür zu tragen, dass die fwb diesem gegenüber unmittelbar ein Prüfrecht gemäß vorstehender Regelung hat. Die Prüfungen ersetzen nicht die Abnahme und befreien den AN nicht von seiner Gewährleistung und Haftung.

7. Vertragsänderungen, Forderungsabtretung, Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung

Die fwb kann nachträglich Änderungen in der Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung im Rahmen der technischen Leistungsfähigkeit des AN verlangen. Die Verpflichtung des AN zur Ausführung der geänderten Leistung und der Anspruch auf Bezahlung der geänderten Leistung bestehen nur, wenn der AN die Auswirkungen der Änderungen auf den Preis, die Lieferzeit oder die sonstigen Konditionen vor Ausführung der Leistung der fwb mitgeteilt und die fwb der Änderung in Textform zugestimmt hat.

Dem AN ist es untersagt seine Forderungen gegen die fwb an Dritte abzutreten, § 354a HGB bleibt unberührt.

Der AN kann nur mit solchen Forderungen (auch aus anderen Rechtsverhältnissen) aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

Dem AN stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit der fwb herrühren. Im Übrigen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu.

8. Versand und Zoll

Der Lieferung sind der Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) der fwb beizufügen.

Bei Lieferungen aus dem Zollausland hat sich der AN rechtzeitig mit der fwb wegen der Zoll- und Einfuhrabwicklung in Verbindung zu setzen.

9. Gefahrtragung, Abnahme und Wareneingangskontrolle

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung des Liefergegenstandes geht mit dem Zeitpunkt auf die fwb über, in dem der AN den Liefergegenstand auf dem ankommenden Beförderungsmittel entladebereit am benannten Bestimmungsort zur Verfügung stellt (DAP („delivered at place“) gemäß Incoterms 2010), oder, sofern vereinbart, mit der Abnahme auf die fwb über. Die Abnahme hat schriftlich zu erfolgen.

Sofern das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft ist, wird die fwb die Lieferung / Leistung innerhalb einer angemessenen Frist auf Mängel prüfen. Dem Mangel steht die Lieferung einer anderen Sache oder einer zu geringen Menge gleich. Eine Rüge gilt wenigstens dann als rechtzeitig erfolgt, wenn sie innerhalb von 10 Kalendertagen ab Wareneingang abgegeben wird. Die Prüfungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle der fwb unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht.

10. Eigentumsvorbehalte, Geheimhaltung

Verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte des AN werden ausdrücklich ausgeschlossen. Ein vom AN gegebenenfalls wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt gilt nur bis zur Bezahlung der an die fwb gelieferten Ware und nur für diese.

Materialbeistellungen jeder Art bleiben Eigentum der fwb. Sie sind als solche zu kennzeichnen und getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Werden Materialbeistellungen verarbeitet oder umgebildet, erfolgt dies stets im Namen und im Auftrag der fwb, diese bleibt Eigentümer. Werden sie mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt, so erwirbt die fwb das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis zum Wert der Materialbeistellungen der fwb zu den anderen Gegenständen. Der AN verwahrt die Materialbeistellungen / neuen Sachen unentgeltlich für die fwb.

Eigentum und Urheberrecht an Unterlagen der fwb, die sie dem AN überlassen hat, verbleiben bei der fwb. Die dem AN überlassenen Unterlagen dürfen ohne Zustimmung der fwb Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht vervielfältigt werden. Die Unterlagen sind auf Verlangen mit allen Abschriften oder Vervielfältigungen unverzüglich herauszugeben. Die Unterlagen der fwb dürfen nur für die im Rahmen des Vertrages festgesetzten Zwecke verwendet werden. Bei Zuwiderhandlungen haftet der AN für den gesamten Schaden.

11. Rechnung und Zahlung

Die Umsatzsteuer ist auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Der AN ist verpflichtet, auf der Rechnung SEPA-konforme Angaben zu machen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, berechtigen Teilleistungen nicht zur Rechnungsstellung.

Zahlungs- und Skontofristen beginnen nach mängelfreier Lieferung/ Leistung und mit Eingang einer prüffähigen Rechnung. Der fwb stehen die Einreden, Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlichen Umfange zu.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, leistet die fwb Zahlungen innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen rein netto. Die fwb schuldet keine Fälligkeitszinsen. Die Zahlung gilt mit Eingang des Überweisungsauftrages bei der ausführenden Geldanstalt der fwb als erfolgt. Aus einer Zahlung kann weder die Abnahme noch ein Verzicht auf Nachbesserung oder Gewährleistung hergeleitet werden. Die Anwendung des § 286 Abs. 3 BGB wird abbedungen, Verzug seitens der fwb tritt nur nach vorheriger Mahnung des AN ein.

12. Gewährleistung und Haftung des AN, Betriebs-/ Produkthaftpflichtversicherung des AN

Der AN haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Rechts- und Sachmängel oder für sonstige Schäden, die er der fwb zufügt. Die Gewährleistungsfrist beträgt im Falle eines Sachmangels 36 Monate. Ist schriftliche Abnahme gemäß Ziff. 9. dieser Geschäftsbedingungen erforderlich, läuft diese Frist ab Abnahme, anderenfalls mit Anlieferung. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen der fwb die Gewährleistungsrechte uneingeschränkt auch dann zu, wenn ihm der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

Bei besonderer Eilbedürftigkeit und/oder Gefahr im Verzug kann die fwb, wenn ihm die Fristsetzung zur Nacherfüllung unzumutbar ist, den Mangel im Wege der Selbstvornahme beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die fwb wird den AN von derartigen Mängelansprüchen sowie Art und Umfang der getroffenen Eilmaßnahmen unverzüglich informieren.

Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom AN aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der fwb bei unberechtigtem Mangelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; eine solche besteht jedoch nur, wenn die fwb erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

Der AN haftet für alle Unfälle und Schäden, die bei oder auch nur gelegentlich der Durchführung der zu erbringenden Leistungen von ihm, seinen Arbeitnehmern oder sonstigen hinzugezogenen Personen der fwb oder Dritten zugefügt werden. Dies gilt auch für Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten an öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. Versorgungsleitungen) entstehen. Die gesetzlichen Bestimmungen über eine etwaige Gefährdungshaftung bleiben hierdurch unberührt. Der AN stellt die fwb von öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die nachweislich aufgrund einer Verletzung von Sachen oder Personen durch den AN an die fwb gestellt werden.

Der AN ist verpflichtet eine Betriebs- und/ oder Produkt- und/oder Umwelthaftpflichtversicherung (inkl. Umweltschadenversicherung) mit einer Deckungssumme von mindestens € 3,0 Mio. für Personen- und Sachschäden und von mindestens € 1,0 Mio. für Vermögensschäden je Schadensereignis vorzuhalten und der fwb auf Verlangen nachzuweisen. Im Schadensfall wird der AN seine Ansprüche gegen die Versicherung auf Verlangen der fwb an diese abtreten.

13. Schutzrechte

Der AN übernimmt die Gewährleistung dafür, dass bei der Ausführung des Vertrages sowie bei Lieferung und Benutzung/ Verwertung des Gegenstandes der Lieferung oder der Leistung durch die fwb Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Er stellt die fwb von Ansprüchen Dritter frei; dies umfasst sämtliche Aufwendungen, die der fwb durch die Inanspruchnahme durch den Dritten erwachsen. Der AN ist verpflichtet, der fwb in diesen Fällen auf Verlangen Rechtsbeistand zu leisten oder auf eigene Kosten in etwaige Rechtsstreite einzutreten. Die Verjährungsfrist für den Freistellungsanspruch beträgt 2 Jahre ab Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der fwb von den anspruchsbegründenden Umständen.

14. Vertragsstrafe bei Lieferverzug

Die fwb ist im Falle des Verzuges des AN berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom AN nach den gesetzlichen Bestimmungen geschuldeten Schadensersatzes eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % des Netto-Auftragswertes der in Verzug geratenen Lieferung / Leistung pro Kalendertag, maximal jedoch 5 % des Netto-Auftragswertes zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe ist auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch anzurechnen. Nimmt die fwb die verspätete Leistung an, wird die fwb die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

15. Kündigung und Rücktritt

Die fwb kann, unbeschadet seiner sonstigen Ansprüche oder Rechte, fristlos vom Vertrag zurücktreten oder aus wichtigem Grund kündigen, wenn (i) der AN wesentliche Vertragspflichten nicht oder nur teilweise erfüllt hat oder (ii) Umstände bekannt werden, die die Leistungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des AN in Frage stellen, insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, und der AN die Leistung noch nicht erbracht hat, es sei denn, die Lieferung oder Leistung ist sicher zu erwarten. Die Kündigung oder der Rücktritt können auf die noch nicht erbrachten Teile der Lieferung/Leistung beschränkt werden. Bis zum Rücktritt erbrachte Leistungen des AN sind von der fwb zu vergüten, soweit sie für die fwb einen eigenständigen Wert haben.

16. Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, Haftungsausschluss

Bei Lieferungen und Leistungen im Gelände und in den Räumen der fwb sind vom AN die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften der fwb zu beachten; diese sind Vertragsbestandteil.

Die fwb haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. Die Haftung der fwb für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist auf Fälle einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beschränkt. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der fwb.

17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und datenschutzrechtlicher Hinweis

Für alle Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht.

Ist der AN Kaufmann, wird als Gerichtsstand Fürstenfeldbruck bestimmt. Die fwb kann jedoch auch jedes andere zuständige Gericht anrufen.

Der AN wird hiermit gemäß § 28 BDSG davon unterrichtet, dass die fwb die Daten dieses Auftrages in Dateien speichern und im automatischen Verfahren bearbeitet.